

# Die letzten Dinge regeln

## Viele Testamente und die Folgen

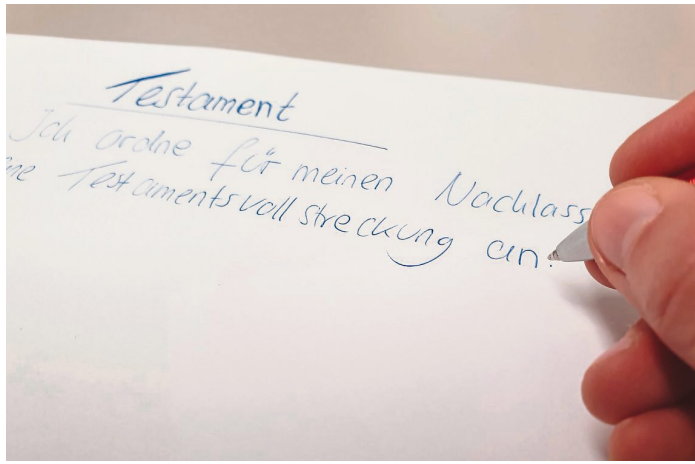
Nicht eindeutig oder widersprüchlich: Eine Beratung bei der Testamentserrichtung zahlt sich aus

Nach einer Auswertung von Statista, einer Online-Plattform für Statistik, hatten 2022 66 Prozent der Deutschen kein Testament. Sie unterliegen damit der gesetzlichen Erbfolge, die oftmals zu ungewollten Ergebnissen führt wie beispielsweise einer Erbengemeinschaft, Ergänzungspflegschaft bei minderjährigen Kindern, Miterben von Eltern, sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind, oder unerwünschte Quoten von Kindern und Ehegatten. Mit einem Testament kann man diese Ergebnisse vermeiden und bestimmen, wer was aus dem Nachlass erhält.

**Die Errichtung eines wirksamen Testaments ist dabei eigentlich einfach, erläutert die Münchner Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry.** Ein eigenhändig verfasstes Testament ist ohne notarielle Beurkundung wirksam. Es bedarf jedoch bestimmter Vorschriften, die eingehalten werden müssen: Es ist vollständig handschriftlich zu schreiben und unter Angabe von Vor- und Familiennamen zu unterschreiben. Daneben soll es mit Ort und Datum versehen werden (§ 2247 BGB). Das Fehlen macht das Testament per se jedoch nicht unwirksam. Die Angaben sollten aber enthalten sein, um Probleme bei der Wirksamkeitsprüfung zu vermeiden.

Ehegatten errichten häufig ein gemeinsames Testament. Es ist dann als solches zu bezeichnen, von einem der Ehegatten zu schreiben und von beiden mit Ort, Datum und Namen zu unterschreiben (§ 2267 BGB). Ein Dritter darf es nicht schreiben.

Es gibt Personen, die immer wieder ein neues Testament errichten. Gründe hierfür sind, dass sich die eigene Lebenssituation geändert hat, oder dass eine Person, die sie bedacht hat,



Ein eigenhändig verfasstes Testament ist ohne notarielle Beurkundung wirksam. Eine anwaltliche Unterstützung lohnt sich jedoch. Foto: mbr

ben, sich geändert oder sie geärgert hat. Wichtig zu wissen ist, dass dann das jeweils letzte Testament wirksam ist und gilt, wenn es die sonstigen Formvorschriften erfüllt und die Person zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung testierfähig war. Deshalb ist es auch so wichtig, nicht nur den Ort der Testamentserrichtung, sondern auch das Datum anzugeben.

Manche Menschen ergänzen ihr Testament regelmäßig und lassen dabei das einmal errichtete Testament bestehen. Auch hier ist die Ergänzung unter Hinweis auf das bestehende Testament sowie die Angabe von Ort und Datum wichtig.

**Viele selbst gefertigte Testamente sind in sich widersprüchlich.** Eine Testamentsauslegung ist erforderlich, wenn aus dem Testament kein sicherer Schluss auf den Willen des Erblassers gezogen werden kann. In einem aktuellen Fall, der am 4. Januar 2023 vom Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe, 14W 89/22, entschieden wurde, verfassten Ehegatten am 2. August 1984, also an einem Tag, nicht nur ein Testament, sondern drei handgeschriebene Testamente.

Im Testament eins bestimmte der Ehemann seine Ehefrau zur Alleinerbin. Im Testament zwei bestimmte die Ehefrau ihren Ehemann zum Alleinerben und in einem dritten Testament bestimmten die Ehegatten gemeinsam: Im Falle unseres gemeinsamen Todes bestimmen wir unsere drei Kinder zu gemeinsamen Erben.

Nach dem Tod des Ehemannes war die Ehefrau der Meinung, sie sei frei und könne ein neues Testament errichten und die Kinder unterschiedlich bedenken. Sie errichtete deshalb im Jahr 2021 ein notarielles Testament mit dem Hinweis, dass die Erbinsetzung der Kinder im Jahre 1984 lediglich für den Fall des gemeinsamen Versterbens galt und setzte ein Kind zu 65 Prozent und die anderen Kinder jeweils zu 17,5 Prozent ein. Nach ihrem Tod hatte sich das Gericht mit der Frage zu beschäftigen, ob das von ihr errichtete notarielle Testament wirksam ist, oder ob die Ehefrau durch die früheren Testamente an der eigenen Testamentserrichtung gehindert war. In einem Beschluss vom 4. Januar 2023 hat das OLG Karlsruhe entschieden, dass die drei Testamente, obwohl sie in unterschiedlichen Testamenten geschrieben, aber am selben Tag errichtet wurden, ein gemeinsames Testament darstellen. Der Begriff des gemeinsamen Testamentes ist gesetzlich nicht geregelt. Maßgeblich sei in diesem Fall, dass die Ehegatten den Willen hatten, gemeinsam zu testieren. Die Gemeinschaftlichkeit kann dabei aus allen Umständen entnommen werden, so das Gericht. Hier sprach für die Gemeinschaftlichkeit die Errichtung des Tes-

taments am selben Tag, das einheitliche Briefpapier und der Aufbewahrungsort. Maßgeblich war auch die Wortwahl, die in Testament eins und zwei gleich war. Darüber hinaus sollte es, so das OLG Karlsruhe, Bindungswirkung entfalten, da die Schlusserbenstellung der Kinder wechselbezüglich war.

Das Gericht schloss jedenfalls aus der Formulierung: Im Falle unseres gemeinsamen Todes, dass die Kinder zu Schlusserben eingesetzt worden sind. Die Verwendung des Begriffes „gemeinsamer Tod“ sei nach allgemeinem Sprachgebrauch anders als der Begriff „gleichzeitiger Tod“ und nicht auf einen identischen Todeszeitpunkt beschränkt. Sondern gemeint sei, wenn beide Eheleute gemeinsam tot sind. Damit war die anderweitige Verfügung nicht mehr möglich, und die Kinder wurden zu Erben nach gleichen Teilen. Ob das tatsächlich von den Ehegatten so gewollt war, ist fraglich und lässt sich nicht mehr feststellen.

**Sind Testamente nicht eindeutig errichtet, sind sie im Streitfall vom Gericht, also von Dritten, auszulegen.** Möchte man Rechtsstreit vermeiden und ein „rechtssicheres“ Testament errichten, sollte man zumindest das selbst gefertigte Testament oder die Testamente rechtlich überprüfen lassen und so eindeutig formulieren, dass für eine Auslegung kein Raum besteht.

In diesem Fall hätte man nur klarstellen müssen, dass der überlebende Ehegatte berechtigt ist, die Quoten für die Kinder zu verändern, so die Erbrechtsexpertin Maltry.



Glücklich im gemeinsamen Eigenheim? Unverheiratete sollten sich trotzdem testamentarisch absichern. Foto: Christin Klose/dpa-tmn

## Vorbereitet sein

Unverheiratete sollten Erbe vorsorglich regeln

Wer als unverheiratetes Paar gemeinsam Wohneigentum kauft, sollte sich für den Notfall absichern. Denn liegt kein Testament vor, kann im Todesfall des einen Ärger auf den verbliebenen Partner zukommen. Darauf weist der Verband privater Bauherren (VPB) hin.

Dann gilt die gesetzliche Erbfolge, die zunächst gemeinsame Kinder und dann Kinder aus erster Ehe oder die Eltern des verstorbenen Partners begünstigt.

**Selbst wenn die Wohnung gemeinsam gekauft wurde, falle der Anteil des Erblassers so an den verbliebenen Partner, so der VPB.** Dieser müsse die Angehörigen dann auszahlen, sofern er sich das leisten kann. Dieser Situation können Paare entgegen, indem sie sich in Testament oder Erbvertrag gegenseitig als Erben einsetzen. So wird der eigene Anteil an der Immobilie an den anderen Partner übertragen.

**Trauerdienste Schmid**  
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG  
MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT  
ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN



### Vorsorge?

Ein mutiger Schritt!

Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

*In guten Händen*

Ihr persönlicher Bestattungsdienst



089/68 30 68  
www.musik-und-trauer.de

**MALTRY**  
RECHTSANWÄLTINNEN

**ERBEN**  
FIRMEN-NACHFOLGE  
VORSORGEVOLLMACHT  
SCHEIDUNG  
TESTAMENT  
NOTFALL  
KRANKHEIT  
RUHESTAND  
ALTER  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984

### Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabpflanzungen, Dauergrabpflege

#### Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

#### Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

**GARTENBAU KRONENWETTER**  
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38  
Mobiltelefon 01 71/777 43 80



**KARL ALBERT DENK**  
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Karl Albert Denk

Herzlichst,  
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:

www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:

089 - 64 24 86 80



St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising  
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Tag und Nacht erreichbar



**STÄDTISCHE BESTATTUNG**

**Trauerfall – was nun?**

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München  
Telefon 0 89/2 31 99 02 • www.städtische-bestattung.de